

gemacht. Inzwischen seien diese auch noch durch Jakob Schlumpf und Wolfgang Brem, ebenfalls von Steinhausen, bestätigt worden.

AH 39, 246-247 - Blatt 247^r leer

124

[1668 n. Dezember 24.]

A

SCHREIBEN [VON AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG AN BUERGER-
MEISTER UND RAT VON ZUERICH?]

"Wir habendt us dem Schriben vohm 14. S.V. dis verstanden, dass deswegen [?] mit dem Ruedi Heggi [Schulmeister von Knonau], Jrem Angehörigen, ein mehrers undt Neüwes Examen angestellt, solcher gestalt, dass dasjenige so wir wol beflegterwys mit Jhme vohrzenemmen Ursach undt befuegsamme hattendt, ... [?] noch glichsam zuruckgestellt solte werden, ungeachtet wir unsersyts die gelieffertt undt nach den kaiserl.¹ Rechten erheischendte Notturfft hierüber walten lassen. Nun habendt wir dennoch nit ermangeln wollen uff F.U.G.L.A.E. frundtliches begehren, [von] unseren Examinatoribus zu ... [vernehmen], ob dergleichen Erinnerung wie in einem Schreiben verdeütet wirdt vohm Rudi Heggi beschehen wehre, worüber dieselbige, da man Jme Rudi anfangs im Spital guettlich examiniert, etwelche derglichen endtschuldigungen wegen empfangem Anlaases, aber vohm dem [Ulrich] Zwingli [?] keine meldung gehört ze haben bekhent, da er aber hierüber Jn die Gefenkhnus undt zu erforderlicher sowol guetlicher als pynlicher examination gezogen worden, hatte er dessen nichts mehr gedacht, sondern wie in der vergicht Zesehen bekhendt, dass er lut der Kundschaftsag dissere unguette wohrt leider usgegossen habe.

Und wan nun wir überdis die Kundschafttleüt wyters verhören lassen, undt dieselbige es nachmahlen bey Jrer Kundschaftsag verbleiben und Jrersyts vohm gegebenen verdeüteten Anlass nichts wissen, vil weniger bekennen wollen; usserthalb das die Magt Jm Würzhus [zu Steinhausen] sich vernemmen lassen, wan etwas dergleichen vohrgegangen, müsste es mit denen Persohnen ussem Schwyzergepiet, so Jn einem anderen Gemach wahren, beschehen sein, da Jren hievohm nichts bekannt sye.²

Betreffendt dan was wir gegen denselbigen hohe Pottmässigkeit angesprochen haben möchten, werden sy ohne Zwypfel auch Nachricht bei Jren Amt sleuthen zu

Knouaw und der ... [?] ersehen können, so etwan mit gueter Glegenheit ein mehrers hiervohn kan ... [?]³

Die hohe Gricht betreffend Jn eurer Pottmässigkeit, auch was wir des landwürrths [?] halber by Cappel annoch zu eröhrtern haben, kann mit Glegenheit erscheindt undt vohrgenommen werden.

Wir hätten F.U.G.L.A.E. geantwohrtet, ... [wenn] die wseren einem nottwendigen Berichts die Verlengerung nit verursacht hetten, so wir Jnen Zur Nachricht anfügen."

- 1) Durchgestrichen und etwas Unleserliches darüber geschrieben.
- 2) Ganzer Satz vom Strichpunkt an durchgestrichen.
- 3) Ganzer Abschnitt durchgestrichen.

Konzept, von Beat Jakob I. Zurlauben
AH 39, 248

125

1669 Januar 9., Zug

A

SCHREIBEN [VON AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG AN BUERGERMEISTER UND RAT VON ZUERICH]

Ihr Schreiben vom 26. Dezember S.V., das sie wegen der Vergehen ihres Landsmannes, [Schulmeister] Rudolf Hegi aus Knouaw, an sie, [Ammann und Rat], gerichtet, hätten sie erhalten und daraus entnehmen können, dass sie, [Bürgermeister und Rat], "die abstraffung" der von Hegi begangenen Delikte vor ihrem hohen Gericht vorzunehmen wünschten und folglich die Auslieferung des Angeeschuldigten an den Landvogt von Knouaw [Hans Heinrich Meyer] begeherten.

In der heute abgehaltenen "Malefiz Gericht[ssitzung]" sei nun der genannte "fähler" - "Weilen theils unser Algemeiner Heylandt undt grose Gott, Vohn Jhme Ruedi heggi leidter durch seine schandtlicher undt Ehrvergesne Wohrt Jnn seiner heyligen Creüztragung beschimpfet, Nit weniger sein Götliche Maysth. bevorderst, undt dan auch sein uberus gebedeyte Mueter Maria, so da wahr, vohr, Jnn undt nach der Gebührt die allerreinste Jungfr., höchst Entwehret Jnn deme Er dieselbige Mit Einem so schwächlichen titul belegt als wan sie Ein Weib sein solte wie Ein andter Weib" - zur Sprache gekommen, wobei man ebenfalls eindeutig zum Schluss gekommen sei, dass